

---

## S 26 U 516/99

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 26 U 516/99
Datum	26.01.2001

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 14/01
Datum	03.04.2002

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hamburg vom 26. Januar 2001 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Im Streit ist, ob die Beklagte verpflichtet ist, das Unternehmen der Klägerin an die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten, hilfsweise an eine andere Berufsgenossenschaft zu überweisen.

Die Klägerin betreibt ein Unternehmen der gewerksmäßigigen Arbeitnehmerüberlassung; sie ist Mitglied der Beklagten. Am 30. September 1999 stellte sie den Antrag, ihr Unternehmen zum nächstmöglichen Termin an die von ihrer Auffassung nach fachlich zuständige Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten zu überweisen, und begründete ihn damit, dass sie sich in den letzten Jahren schwerpunktmäßig auf den Gewerbebereich Nahrungs- und Genussmittel spezialisiert habe, und zwar ausschließlich im gewerblichen Bereich mit über 80 % ihrer Mitarbeiter.

---

Mit Bescheid vom 30. September 1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 21. Oktober 1999 lehnte die Beklagte diesen Antrag ab. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Überweisung seien nicht erfüllt. Die Zuständigkeit der Beklagten beruhe auf dem nach wie vor rechtsgültigen Beschluss des Bundesrates vom 22. Mai 1885 (einschließlich späterer Zuweisungen durch Bundesrat, Reichstag, Reichsarbeitsministerium und Reichsversicherungsamt), da das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung von der Möglichkeit der Neuregelung der Zuständigkeiten der gewerblichen Berufsgenossenschaften durch Rechtsverordnung auf der Grundlage des Â§ 122 Abs. 1 des 7. Buchs Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) bisher keinen Gebrauch gemacht habe. Unabhängig davon habe die Beklagte seit der Entstehung von Zeitarbeitsunternehmen im Laufe der Jahrzehnte eine geeignete branchenspezifische Prävention entwickelt, und zwar immer in enger Zusammenarbeit mit diesem Gewerbebezweig und seinen speziellen Bedürfnissen. Eine besondere Behandlung von sogenannten monostrukturellen im Verhältnis zu anderen Zeitarbeitsunternehmen sei sachlich nicht gerechtfertigt, da alle Unternehmen dieser Branche gemeinsame Strukturen aufwiesen wie Wechsel des Arbeitsplatzes, der Tätigkeitsfelder und -orte sowie der damit verbundenen Arbeits- und Wegeunfallgefahren. Ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des [Art. 3 Grundgesetz \(GG\)](#) sei deshalb auch nicht ersichtlich.

Die gegen diese Bescheide erhobene Klage hat das Sozialgericht mit Gerichtsbescheid vom 26. Januar 2001 abgewiesen unter Bezugnahme auf die Begründung in den angefochtenen Bescheiden der Beklagten.

Die Klägerin hat gegen den am 13. Februar 2001 zugestellten Gerichtsbescheid am 13. März 2001 Berufung eingelegt mit der Begründung, dass die Beklagte etwa 10- bis 20-fach höhere Beiträge erhebe als die für sie fachlich zuständige Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten. Sie verstoße damit durchgehend gegen das Gleichheitsgebot. Im Übrigen sei im Jahre 1943 die Bedeutung von Zeitarbeitsunternehmen nicht vorhanden gewesen. Der hier stattgefundene soziale Wandel sei offensichtlich vom Sozialgericht in seiner Entscheidung nicht berücksichtigt worden.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 3. April 2002 hat die Geschäftsführerin der Klägerin auf Befragen des Gerichts angegeben, dass sie überwiegend Arbeitnehmer an Betriebe im Bereich Nahrung und Gaststätten mit der speziellen Aufgabe, Schokolade, Kaubonbons und Sonstiges zu verpacken, überlasse. Nur ein kleiner Teil (ihrer Einschätzung nach 2 % aller überlassenen Arbeitnehmer) werde an Reinigungsfirmen überlassen mit dem Aufgabenbereich, Container zu reinigen, in denen sich vorher Lebensmittel, Fleisch usw. befunden hätten. Von der Beklagten würden im Bereich der Prävention Kurse angeboten für Geschäftsführer, Sicherheitsbeauftragte und Sicherheitsfachkräfte. Das inhaltliche Angebot dieser Kurse sei nicht speziell auf die Bedürfnisse der Klägerin abgestellt. An diesen Kursen nähmen u.a. auch Mitarbeiter der Beklagten (mit ganz anderen Themen) teil.

Die Klägerin beantragt,

---

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hamburg vom 26. Januar 2001 sowie den Bescheid der Beklagten vom 30. September 1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 21. Oktober 1999 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, das Unternehmen der KlÄgerin an die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und GaststÄtten, hilfsweise an eine andere zustÄndige Berufsgenossenschaft zu Äberweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der KlÄgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hamburg vom 26. Januar 2001 zurÄckzuweisen.

Sie hÄlt ihre Entscheidung fÄr zutreffend. Die KlÄgerin habe in den Jahren 1992 und 1999 auch Arbeitnehmer (Schlosser, Staplerfahrer, Produktionshelfer, Mitarbeiter fÄr PacktÄtigkeiten und kaufmÄnnische Mitarbeiter) in andere Bereiche Äberlassen. Auf dem Gebiet der PrÄvention mache sie eine Vielzahl von Angeboten, die den jeweiligen BedÄrfnissen der Unternehmen Rechnung trage. Sie wÄrden auch gut besucht.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes im Äbrigen wird auf den Inhalt der in der Niederschrift Äber die Sitzung vom 3. April 2002 aufgefÄhrten Akten Bezug genommen. Sie sind Gegenstand der mÄndlichen Verhandlung und Beratung des Senats gewesen.

EntscheidungsgrÄnde:

Die statthafte und zulÄssige Berufung ([Ä§ 143, 144, 151](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG -) ist nicht begrÄndet. Zu Recht hat die Beklagte es mit ihren Bescheiden abgelehnt, das Unternehmen der KlÄgerin an die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und GaststÄtten oder eine andere Berufsgenossenschaft zu Äberweisen. Der klagabweisende Gerichtsbescheid des Sozialgerichts ist deshalb nicht zu beanstanden. Die gesetzlichen Voraussetzungen fÄr die begehrte Äberweisung sind auch zur Äberzeugung des Senats nicht erfÄllt.

GemÄÄ [Ä§ 136 Abs. 1 Satz 4 SGB VII](#) (in Kraft ab dem 1. Januar 1997 gemÄÄ Art. 36 Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz und auf diesen Rechtsstreit anwendbar) Äberweist der UnfallversicherungstrÄger, wenn die Feststellung der ZustÄndigkeit fÄr ein Unternehmen von Anfang an unrichtig war oder sich die ZustÄndigkeit fÄr ein Unternehmen geÄndert hat, dieses dem zustÄndigen UnfallversicherungstrÄger. Nach [Ä§ 136 Abs. 2 SGB VII](#) war die Feststellung der ZustÄndigkeit von Anfang an unrichtig, wenn sie den ZustÄndigkeitsregelungen eindeutig widerspricht oder das Festhalten an dem Bescheid zu schwerwiegenden UnzutrÄglichkeiten fÄhren wÄrde. Eine wesentliche Änderung der tatsÄchlichen VerhÄltnisse im Sinne des [Ä§ 48 Abs. 1](#) des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch, die zu einer Änderung der ZustÄndigkeit fÄhrt, liegt vor, wenn das Unternehmen grundlegend und auf Dauer umgestaltet worden ist.

Zu Recht und mit zutreffender BegrÄndung hat die Beklagte ihre von Anfang an

---

gegebene Zuständigkeit für die Klägerin als Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung bejaht. Die erste Alternative des [Â§ 136 Abs. 1 Satz 4 SGB VII](#) ist somit nicht erfüllt. Zwar kann gemäß [Â§ 122 Abs. 1 SGB VII](#) das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats die sachliche Zuständigkeit der gewerblichen Berufsgenossenschaften nach Art und Gegenstand der Unternehmen unter Berücksichtigung der Prävention und der Leistungsfähigkeit der Berufsgenossenschaften (und die örtliche Zuständigkeit) bestimmen. Da jedoch diese Rechtsverordnung bisher nicht erlassen worden ist, verbleibt es gemäß [Â§ 122 Abs. 2 SGB VII](#) bei der bisherigen sachlichen Zuständigkeit der Berufsgenossenschaften für die Unternehmensarten. Diese gründet sich nach wie vor auf den Beschluss des Bundesrats vom 21. Mai 1885 (abgedruckt in Amtl. Nachrichten des AN 1885, S. 143), die gemäß [Art. 129 GG](#) weitergeltende Verordnung der Reichsregierung über Versicherungsträger der Unfallversicherung vom 30. Oktober 1923 (RGBl. I S. 1063) sowie die vom Reichversicherungsamt vorgenommenen Zuteilungen. Aus Nr. 3 des auf der Grundlage von Art. 3 Â§ 1 des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung (vom 9. März 1942, RGBl. I S. 107) ergangenen Erlasses des Reichsarbeitsministers vom 16. März 1942 (AN 1942, S. II 201) sowie Nr. 2 e der Ausführungsbestimmungen des Reichversicherungsamtes (vom 22. April 1942, AN 1942, S. II 287) ergibt sich die Zuständigkeit der Beklagten für alle Unternehmen, für welche die Zuständigkeit eines anderen Versicherungsträgers nicht gegeben ist. Aufgrund dieser bereits in der Vergangenheit begründeten Auffangzuständigkeit der Beklagten für die Klägerin als Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung ist nicht mehr wie sonst bei Neuzugängen von Unternehmen zu prüfen, welcher Berufsgenossenschaft das Unternehmen der Klägerin nach Art und Umfang am Nächsten steht und welche Berufsgenossenschaft die zweckmäßigste Unfall- und Krankheitsverhütung gewährleistet (anderer Auffassung wohl Sächsisches LSG vom 7. März 2001 [L 2 U 151/99](#) -; zum Prüfungsmaßstab bei Neuzugängen vgl. Bertram "Die berufsgenossenschaftliche Zuständigkeit für die Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung" in SGB 1999, S. 679 ff.). Vielmehr ist nach Maßgabe des [Â§ 136 Abs. 2 Satz 1 SGB VII](#) zunächst allein zu klären, ob diese Feststellung von Anfang an unrichtig war, d.h. entweder den Zuständigkeitsregelungen eindeutig widerspricht oder das Festhalten an dem Bescheid zu schwerwiegenden Unzuträglichkeiten führen würde.

Die erste Alternative des [Â§ 136 Abs. 2 Satz 1 SGB VII](#) ist bereits deshalb nicht erfüllt, weil ein eindeutiger Widerspruch nicht erkennbar, vielmehr allenfalls ein Zweifelsfall hinsichtlich der Zuständigkeit gegeben ist (vgl. Ricke, Kasseler Kommentar, Rn. 17 zu [Â§ 136 SGB VII](#); Schmitt, Kommentar zum SGB VII, Rn. 10 zu [Â§ 136](#)). Aber auch die gesetzlichen Voraussetzungen der zweiten Alternative des [Â§ 136 Abs. 2 Satz 1 SGB VII](#) schwerwiegende Unzuträglichkeiten bei Festhalten an dem Bescheid liegen zur Überzeugung des Senats nicht vor. Voraussetzung ist hierfür nach der vom Senat geteilten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG vom 28. November 1961 in [BSGE 15, 282](#), 290; vom 30. Oktober 1974 in [BSGE 38, 187](#); vom 12. Dezember 1985 in SGB 1986, 338, 339),

---

dass die Zugehörigkeit zu der bisherigen Berufsgenossenschaft eine unbillige Härte darstellen würde. Nach dem Sinn und Zweck dieser Regelung können dies nur Unzulänglichkeiten sein, die im Aufbau oder der Durchführung der Unfallversicherung, insbesondere der Unfallverhütung selbst Schwierigkeiten bereiten, nicht dagegen – wie die Klägerin meint – die unterschiedliche Beitragshöhe der Berufsgenossenschaften (vgl. BSGE vom 28. November 1961, [a.a.O.](#); BSG vom 12. Dezember 1985 in SGB 1986, 338, 340).

Die Klägerin hat auf Befragen des Gerichts in der mündlichen Verhandlung am 3. April 2002 den Vortrag der Beklagten bestätigt, dass von dieser im Bereich der Unfallverhütung (Prävention) durchaus Kurse angeboten werden für Geschäftsführer, Sicherheitsbeauftragte und Sicherheitsfachkräfte. Wenn sie meint, dass diese nicht speziell auf ihre Bedürfnisse abgestellt seien und daran auch Mitarbeiter der Beklagten teilnehmen würden, belegt dies nicht die fehlende fachliche Kompetenz der Beklagten für eine bereichsspezifische Prävention im Bereich der Arbeitnehmerberlassungsunternehmen. Im Übrigen wurden von der Klägerin nach ihrem eigenen Vorbringen weit überwiegend Arbeitnehmer für einfache gewerbliche Arbeiten in Betrieben des Nahrungs- und Gaststättengewerbes berlassen. Für den Senat ist auch deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb insoweit spezielle Präventionsmaßnahmen erforderlich wären, die sich grundlegend von solchen in anderen Gewerbebezügen unterscheiden würden.

An dieser rechtlichen Beurteilung ändert sich auch dann nichts, wenn die Klägerin als ein (sogenanntes) monostrukturelles Unternehmen einzustufen wäre, das ausschließlich oder weit überwiegend an Betriebe des Nahrungs- und Gaststättengewerbes Arbeitnehmer berlässt. Es ist nämlich für den Senat nicht ersichtlich, dass die Arbeitsverfahren, die Betriebseinrichtungen und die Werkstoffe dieser Betriebe solche Besonderheiten aufweisen, dass die Unfall- und Krankheitsverhütung nicht von der Beklagten sichergestellt werden könnte (vgl. dazu BSGE vom 4. August 1992 in [BSGE 71, 85](#) bis 89). Letztlich entscheidend für die generelle Zuständigkeit der Beklagten für die Zeitarbeitsunternehmen ist die betriebsfremde Tätigkeit des Zeitarbeitsunternehmens, die darin besteht, Arbeitnehmer an Entleiher (verschiedener Branchen) zu verleihen (so bereits zutreffend LSG Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 in Breithaupt 2000, 136, 139; vgl. auch Leube "Berufsgenossenschaftliche Zuständigkeit bei gewerblicher Arbeitnehmerberlassung – eine Erwiderung" in SGB 2000, 205, 206). Der Arbeitnehmerverleih ist nämlich von seinem gesamten Ablauf und seiner Ausgestaltung her unabhängig vom jeweiligen Einsatzort der berlassenen Arbeitnehmer. Für diese Auslegung spricht auch die Regelung des [Â§ 133 Abs. 2 SGB VII](#), wonach sich im Falle der Arbeitnehmerberlassung die Zuständigkeit für die Versicherten nach der Zuständigkeit für das berlassende Unternehmen richtet, sofern dieses zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist.

Auch die Voraussetzungen des [Â§ 136 Abs. 1 Satz 4](#) i.V.m. [Â§ 136 Abs. 2 Satz 2 SGB VII](#) sind nicht erfüllt. Danach liegt eine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse mit der Folge der Änderung der Zuständigkeit nur vor, wenn das Unternehmen grundlegend und auf Dauer umgestaltet worden ist. Davon kann

---

jedoch bei der Klägerin nicht die Rede sein, sie ist nach wie vor ein Unternehmen der Arbeitnehmerüberlassung. Dies gilt auch für den Fall, dass sie ausschließlich oder weit überwiegend Arbeitnehmer lediglich an Betriebe im Bereich Nahrungsmittel und Gaststätten überlässt. Dabei handelt es sich zur Überzeugung des Senats nicht um eine Umgestaltung des Unternehmens, da dessen Hauptzweck in der vom Klägerin abgewickelten Abwicklung der Überlassung von Arbeitskräften an Entleiher besteht. Außerdem erfordert ein solches Unternehmen eine Anpassung an die jeweiligen Bedürfnisse des Arbeitsmarktes, sodass von vornherein von einer dauerhaften Umgestaltung nicht gesprochen werden kann (vgl. dazu Watermann in Lauterbach, Unfallversicherung/SGB VII, Kommentar, Rn. 93 a zu [Â§ 136 SGB VII](#); Bertram a.a.O. S. 679, Leube a.a.O. S. 206).

Bei Anlegung dieser Prüfungsmaßstäbe ist auch nicht erkennbar, weshalb die Zuständigkeit der Beklagten für die Klägerin einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des [Art. 3 Abs. 1 GG](#) darstellen sollte. Auch sogenannte monostrukturelle Zeitarbeitsunternehmen fallen aus den dargestellten Gründen wie die übrigen Zeitarbeitsunternehmen in die sachliche Zuständigkeit der Beklagten.

Die Kostenentscheidung beruht auf der Regelung des [Â§ 193 SGG](#) und entspricht dem Ausgang des Rechtsstreits in der Hauptsache.

Der Senat hat die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 03.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024